

# **BGer 1S.12/2005 vom 7. Februar 2005**

Bundesgericht, 2005-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1S.12\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1S.12_2005)

FR: TF 1S.12/2005 du 7 février 2005

IT: TF 1S.12/2005 del 7 febbraio 2005

## **Regeste**

Genehmigung zum Einsatz eines verdeckten Ermittlers | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG können Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen mit Beschwerde wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht angefochten werden. Die hier zu beurteilende Beschwerde richtet sich nicht gegen einen Entscheid der Beschwerdekammer, sondern gegen einen solchen des Kammerpräsidenten und damit nicht gegen ein taugliches Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde nach Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG ( BGE 130 IV 156 E. 1.2). Das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8; BVE) sieht ebenfalls kein Rechtsmittel gegen den Entscheid über die Genehmigung bzw. die Verweigerung der Genehmigung des Einsatzes verdeckter Ermittler vor. Dieser ist damit nicht anfechtbar, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben ( Art. 156 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.